

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bundessportakademiengesetz und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (IQS-Gesetz) geändert werden

GZ.: BMBWF - II/3 (Schulrechtslegistik)

Wien, am 02.11.2020

Der Österreichische Behindertenrat vertritt als Dachorganisation über 80 Mitgliedsorganisationen in Österreich. Als Interessenvertretung für 1,4 Millionen Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen setzt sich der Behindertenrat national und international für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Ziele des Entwurfes sind:

- Digitalisierung der österreichischen Schulen und IT-gestützter Unterricht
- Berechtigung der öffentlichen Schulen und Pädagogischen Hochschulen zur selbstständigen Teilnahme am EU-Bildungsprogramm Erasmus+
- Weiterentwicklung der abschließenden Prüfungen
- Weiterentwicklung der "Neuen Oberstufe" zur semestrierten Oberstufe

Der Österreichische Behindertenrat setzt sich für eine „**Inklusive Gesellschaft**“ und damit auch für ein Inklusives Bildungssystem für alle Kinder und Jugendlichen ein.

Schulunterrichtsgesetz

IT-gestützter Unterricht

Ad § 14a

Für einen IT-gestützten Unterricht ist sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche mit den unterschiedlichsten Behinderungsformen die Möglichkeit haben, barrierefrei und chancengleich am Unterricht teilzuhaben. Zu den Vorkehrungen, die unbedingt getroffen werden müssen, zählen jedenfalls die Zurverfügungstellung von barrierefreier Hard- und Software aber auch die Bereitstellung von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen.

Digitale Endgeräte für Schüler*innen und deren Pädagog*innen sind bereits ab der Primarstufe zur Verfügung zu stellen. Auch ist ein **Telepräsenzsystem** (wie der in Nordeuropa bereits etablierte Avatar AV1) österreichweit anzudenken.

Ad § 18b

Für eine chancengleiche Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind barrierefreie Unterrichtsmaterialien und Endgeräte zur Verfügung zu stellen und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen ausreichend sicherzustellen.

Für Prüfungen sind notwendige Vorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen diese chancengleich ablegen können (u.a. die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung in Österreichischer Gebärdensprache).

Ad § 23a ff

Allgemein ist für Prüfungssituationen auszuführen, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen abweichende **Prüfungsmethoden**, angepasst an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, zu spezifizieren sind, wie z.B. Maßnahmen zur gezielten Unterstützung in Bezug auf schriftliche und mündliche Prüfungssituationen (mit und ohne Assistenz). Dazu bedarf es auch gezielter Fördermöglichkeiten.

Ad § 70a Elektronische Kommunikation

Es ist von der Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Kommunikation zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten auf elektronischem Weg jedenfalls barrierefrei erfolgen kann. Dazu müssen das notwendige Knowhow und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht die Expertise des Österreichischen Behindertenrates, die die unterschiedlichen Perspektiven von Menschen mit Behinderungen und deren Forderungen berücksichtigt, umfassend in die Erarbeitung einzubeziehen um ein inklusives Bildungssystem in Österreich zu schaffen und steht für nähere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz